

Vorblatt

Ziel(e)

- Beschleunigung der Asylverfahren von Antragstellern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der HStV durch Ergänzung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um die Staaten Senegal und Sri Lanka
- Änderung der HStV durch Ergänzung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um die Staaten Namibia, Südkorea und Uruguay

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Änderung der HStV sind keine finanziellen Auswirkungen (weder Mehrausgaben noch Mehreinnahmen) verbunden, da das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unverändert bleibt. Insbesondere wird dadurch weder eine Änderung des anzuwendenden Prüfrahmens noch der einzelnen Verfahrensschritte bewirkt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) geändert wird

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2019
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen (siehe Detailbudgets 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration und 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)" für das Wirkungsziel "Gleichstellungsziel

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können." der Untergliederung 18 Asyl/Migration im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Insgesamt befand sich Österreich 2015 und 2016 aufgrund stark steigender Asylantragszahlen in einer noch nie dagewesenen Ausnahmesituation und sind die Auswirkungen auch derzeit noch zu spüren (2015 bis Ende 2017 rund 155.000 Asylanträge).

Österreich liegt im EU Vergleich im Jahr 2017 bei den absoluten Zahlen auf TOP 8 und bei der pro Kopfbelastung mit pro 100.000 Einwohner an der 5. Stelle. Die Zahl der derzeit in Grundversorgung befindlichen Person ist mit über 50.000 immer noch sehr hoch.

Daher ist es erforderlich, die Treffsicherheit des Systems weiter zu erhöhen.

Von 2015 bis Ende März 2019 wurden rund 172.000 Asylanträge verzeichnet. Österreich liegt im EU Vergleich im Jahr 2018 bei den absoluten Zahlen auf TOP 10 und bei der pro Kopfbelastung pro 100.000 Einwohner an der 9. Stelle. Ende März 2019 befanden sich noch immer fast 39.000 Personen in Grundversorgung.

Die Situation im Mittelmeer, wo es zu einer Verlagerung von der zentralen Mittelmeerroute (Italien) hin zur westlichen (Spanien) und vor allem zur östlichen (Griechenland) kam sowie die angespannte Situation am Balkan mit starken Migrationsbewegungen zeigt, dass es notwendig ist, laufend Maßnahmen zu setzen, um eine Situation wie im Jahre 2015 zu vermeiden.

Daher ist es auch erforderlich, die Voraussetzungen für einen schnellen Vollzug bereits jetzt – unabhängig von den derzeitigen Asylantragszahlen – vorsorglich zu schaffen.

Gemäß § 19 Abs. 5 Z 2 BFA-VG ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als die in § 19 Abs. 4 BFA-VG bereits genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Bei den bereits gemäß § 19 Abs. 4 BFA-VG gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten handelt es sich um Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz.

§ 19 Abs. 1 BFA-VG legt darüber hinaus die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten fest. Derzeit umfasst die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) folgende Staaten: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, die Mongolei, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien, Georgien, Armenien, Ukraine und Benin, Senegal und Sri Lanka.

Die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll dazu führen, dass Asylanträge von Staatsangehörigen aus bestimmten Ländern in beschleunigten Verfahren geführt werden können und somit jenen Schutzsuchenden rascher Schutz gewährt werden kann, die einen solchen auch tatsächlich benötigen. Weiters kann eine Beschleunigung der Außerlandesbringung von Fremden, die keinen Schutzbedarf haben, erreicht werden.

Die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaates hat zur Folge, dass gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 BFA-VG der Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz durch das BFA die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann und es daher zu einer Beschleunigung der Verfahren kommt. Besteht keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde, können anschließende Maßnahmen zur Außerlandesbringung entsprechend den gesetzlichen Regelungen effektuiert werden und sind Entscheidungen des BVwG grundsätzlich nicht abzuwarten.

Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll daher nunmehr um die Herkunftsländer Senegal und Sri Lanka erweitert werden, da bei diesen Staaten festgestellt wurde, dass Personen entsprechend den einschlägigen Verfahren weder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten haben.

Die Staatendokumentation des BFA hat sich bei der Ausarbeitung der länderkundlichen Einschätzung maßgeblich am Produkt des Länderinformationsblattes (LIB) orientiert, welches mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird und die einen einzelfallunabhängigen Überblick über die Lage betreffend relevante Themenbereiche in den Herkunftsländern bietet. Die gesammelten Informationen wurden zur Entscheidungsfindung länderspezifisch zusammengefasst, nach objektiven Kriterien aufgearbeitet und dokumentiert.

Weiters entspricht die Aufnahme der neuen sicheren Herkunftsstaaten den europarechtlichen Vorgaben, wie dem in Art. 36 der Verfahrens-Richtlinie verankerten Konzept des sicheren Herkunftsstaats, und wird Senegal auch in anderen EU-Mitgliedstaaten als sicherer Herkunftsstaat geführt.

Im Jahr 2016 wurden von Staatsangehörigen des Staates Senegal 33 Asylanträge gestellt; im Jahr 2017 fiel die Zahl der Asylantragstellungen auf 19 (-42,4%). Hinsichtlich des Staates Sri Lanka wurden im Jahr 2016 86 Asylanträge verzeichnet; im Jahr 2017 waren es 34 (-60,5%).

Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll nunmehr um die Herkunftsländer Namibia, Südkorea und Uruguay erweitert werden, da bei diesen Staaten festgestellt wurde, dass Personen entsprechend den einschlägigen Verfahren weder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten haben.

Die Staatendokumentation des BFA hat sich bei der Ausarbeitung der länderkundlichen Einschätzung maßgeblich am Produkt des Länderinformationsblattes (LIB) orientiert, welches mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird und die einen einzelfallunabhängigen Überblick über die Lage betreffend relevante Themenbereiche in den Herkunftsländern bietet. Die gesammelten Informationen wurden zur Entscheidungsfindung länderspezifisch zusammengefasst, nach objektiven Kriterien aufgearbeitet und dokumentiert.

Die Aufnahme der neuen sicheren Herkunftsstaaten den europarechtlichen Vorgaben, wie dem in Art. 36 der Verfahrens-Richtlinie verankerten Konzept des sicheren Herkunftsstaats, und werden Uruguay in Malta, Südkorea in Großbritannien und Namibia in Norwegen als sicherer Herkunftsstaat geführt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Unveränderte Beibehaltung der derzeit geltenden HStV.

Ohne Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten würden die betroffenen Staaten, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen, nicht als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll auf Basis der Aufzeichnungen im Jahr 2023 erstmals vorgenommen werden. Bei der Evaluierung wird eine vergleichende Messung der Verfahrensdauer zum Jahresende herangezogen.

Ziele

Ziel 1: Beschleunigung der Asylverfahren von Antragstellern

Beschreibung des Ziels:

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz von Gesetzes wegen sichere Herkunftsstaaten. Durch die Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) wurde diese Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Westbalkan-Staaten (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Albanien) sowie die Mongolei, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien, Georgien, Armenien, Ukraine und Benin erweitert.

Nunmehr sollen die Staaten Senegal und Sri Lanka ebenfalls zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren hinsichtlich aus diesen Staaten stammenden Asylantragstellern erzielt werden soll (vgl. § 27a AsylG 2005).

Nunmehr sollen die Staaten Namibia, Südkorea und Uruguay ebenfalls zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren hinsichtlich aus diesen Staaten stammenden Asylantragstellern erzielt werden soll (vgl. § 27a AsylG 2005).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verfahrensdauer bei Antragsstellern aus den betroffenen Staaten entspricht der allgemeinen durchschnittlichen Verfahrensdauer.	Die Verfahrensdauer bei Antragsstellern aus den betroffenen Staaten, die in einem Verfahren nach § 27a AsylG 2005 geführt werden, ist kürzer (maximal fünf Monate) als die allgemeine durchschnittliche Verfahrensdauer.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der HStV durch Ergänzung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um die Staaten Senegal und Sri Lanka

Beschreibung der Maßnahme:

Die Herkunftsstaaten-Verordnung wurde im Jahr 2009 erlassen (BGBl. II Nr. 177/2009) und bisher vier Mal geändert. Mit gegenständlicher Verordnung soll die HStV an die aktuellen Verhältnisse angepasst

werden. Der geltende § 1 HStV, der die Aufzählung der sicherer Herkunftsstaaten enthält (Z 1 bis 15), wird um die Staaten Senegal und Sri Lanka (Z 16 und 17) erweitert.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Änderung der HStV durch Ergänzung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um die Staaten Namibia, Südkorea und Uruguay

Beschreibung der Maßnahme:

Die Herkunftsstaaten-Verordnung wurde im Jahr 2009 erlassen (BGBl. II Nr. 177/2009) und bisher fünf Mal geändert. Mit gegenständlicher Verordnung soll die HStV an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Der geltende § 1 HStV, der die Aufzählung der sicherer Herkunftsstaaten enthält (Z 1 bis 17), wird um die Staaten Namibia, Südkorea und Uruguay (Z 18 bis 20) erweitert.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 282154748).